

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 93 vom 26. Februar 2021

BE Obergericht, 2021-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_93

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 93 du 26 février 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 93 del 26 febbraio 2021

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft oder Beschwerdeführerin) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, gewerbmässigen Betrugs (mehrfach), Urkundenfälschung (mehrfach) etc. Am 25. Februar 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer für drei Monate. Mit Entscheid vom 26. Februar 2021 wies das Zwangsmassnahmengericht den Antrag auf Untersuchungshaft ab. Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft gleichentags Beschwerde. Ebenfalls gleichentags ordnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer die provisorische Fortdauer der Haft an. Mit Eingabe vom 1. März 2021 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht auf das Einreichen einer Stellungnahme. Der Beschuldigte beantragte mit Stellungnahme vom 2. März 2021 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Diese Eingaben wurden der Beschwerdeführerin am

E. 4

nahmengericht vom 26.02.2021 sagte der Beschuldigte aus, dass er sämtliche bisher gemachten Aussagen bestätige.

E. 4.1

Im Weiteren muss ein besonderer Haftgrund im Sinne von Art. 221 StPO vorliegen. Besondere Haftgründe sind Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs-, bzw. Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr.

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft beruft sich im hiesigen Verfahren nicht mehr auf Fluchtgefahr und/oder Kollusionsgefahr – korrekterweise: Soweit die Kammer diese besonderen Haftgründe überhaupt noch zu überprüfen hat, erkennt sie ebenfalls weder eine konkrete Flucht- noch eine echte vom Beschuldigten ausgehende Kollusionsgefahr. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts in seinem Entscheid vom 26. Februar 2021 verwiesen (S. 11 f.).

E. 5

bestehen, dass der Beschuldigte bei künftigen Vermögensdelikten Gewalt anwenden könnte. Sodann liegt bei sehr hohen Deliktsbeträgen tendenziell eher eine Si-

cherheitsgefährdung vor. Jedoch ist auch den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten Rechnung zu tragen, weshalb für die Bejahung einer Sicherheitsgefährdung bei schwachen und in finanziell bescheidenen Verhältnissen lebenden Opfern grundsätzlich auch ein geringer Deliktsbetrag genügen kann. Schliesslich spielen auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten eine Rolle. Hat dieser trotz fehlendem Einkommen und/oder Vermögen einen hohen Finanzbedarf (so z.B. aufgrund eines luxuriösen Lebensstils oder infolge Spielsucht), ist tendenziell eher darauf zu schliessen, dass er in Zukunft schwere Vermögensdelikte begehen könnte.

E. 5.1

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr sind drei Elemente konstitutiv: Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Zweitens muss hierdurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist (BGE 143 IV 9, E. 2.5). Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr ist die Verhütung von Delikten. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben (BGE 135 I 71 E. 2.3, 2.6 und 2.11, S. 73 ff.). Zur Beurteilung der Schwere der drohenden Delikte sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret vom Beschuldigten ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihm vorhandene Gewaltpotential, einzubeziehen. Die erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer durch drohende Verbrechen oder schwere Vergehen kann sich grundsätzlich auf Rechtsgüter jeder Art beziehen. Im Vordergrund stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität (BGE 143 IV 9, E. 2.6 f. m.w.H.), sie kommt aber auch bei schweren Vermögensdelikten in Betracht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 4.1 mit Hinweisen; 16_379/2011 vom 2. August 2011 E. 2.9). So setzt die Bejahung der erheblichen Sicherheitsgefährdung bei Vermögensdelikten voraus, dass diese die Geschädigten besonders hart bzw. ähnlich treffen wie ein Gewaltdelikt (Urteil des Bundesgerichts 1B_595/2019 vom 10. Januar 2020). Diese Rechtsprechung wurde durch das Bundesgericht mit (zur Publikation vorgesehenem) Urteil 1B_6/2020 vom 29. Januar 2020 bestätigt, wobei es festhielt, dass sich die Frage der erheblichen Sicherheitsgefährdung nicht abstrakt definieren lasse, sondern anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sei. Für eine erhebliche Sicherheitsgefährdung spricht beispielsweise, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft argumentiert, die Bejahung einer erheblichen Sicherheitsgefährdung sei auch bei Vermögensdelikten ohne Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen. Ob eine erhebliche Sicherheitsgefährdung gegeben sei, komme auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei die Schwere der begangenen Vermögensdelikte massgebend sei. Auch juristische Personen, insb. kleine und mittlere Unternehmen, könnten besonders schwer betroffen sein (BGE 146 IV 136 E. 2.4 ff.). Der Beschuldigte habe bereits zahlreiche Betrüge begangen und zuletzt namentlich ein kleines Unternehmen, welches infolge der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten gesteckt habe und Angestellte

habe entlassen müssen, mit Diebstählen und Betrügen in kurzer Zeit um rund CHF 50'000.00 gebracht. Dadurch habe er die In- haberin in grosse Not und Existenzängste getrieben. Es sei deshalb davon auszu- gehen, dass diese besonders hart bzw. ähnlich hart wie durch ein Gewaltdelikt be- troffen gewesen und eine erhebliche Sicherheitsgefährdung zu bejahen sei. Die Rückfallgefahr sei angesichts der einschlägigen Vorstrafen und des Umstands, dass der Beschuldigte seine Betrüge auch während laufendem Strafverfahren fort- gesetzt habe, ebenfalls gegeben. Der Beschuldigte pflege einen luxuriösen Le- bensstil, der seine finanziellen Möglichkeiten bei weitem übersteige. So habe er sich gemäss eigenen Aussagen mit den zuletzt ertrogenen Geldern unter anderem Fahrzeuge der Marken I._____ und J._____ sowie eine längere Reise nach New York finanziert, so dass auch aus diesem Grund zu befürchten sei, dass er seinen hohen Lebensstandard in Zukunft nicht mit seinem legalen Einkommen aus Arbeitslosengeld und einem selbstständigen Teilzeiterwerb werde bestreiten kön- nen, sondern weitere – auch schwerwiegende – Vermögensdelikte begehen werde.

E. 5.3

Der Beschuldigte entgegnet zusammengefasst, dass das Erfordernis der erhebli- chen Sicherheitsgefährdung bei Vermögensdelikten, nämlich derart, dass diese die Geschädigten besonders hart bzw. ähnlich treffen müssten, wie bei einem Gewalt- delikt, klar nicht gegeben sei (Urteil des Bundesgerichts 1B _595/2019 vom 10. Ja- nuar 2020). Folglich könne festgehalten werden, dass der Beschuldigte zwar eine Mehrzahl – aber insgesamt gesehen kleinere – Vermögensdelikte begangen habe und demnach die Wiederholungsgefahr verneint werden müsse. Auch habe sein Verhalten nicht dazu geführt, dass das Verfahren nicht zeitnah abgeschlossen werden könne. Er habe jegliche Straftaten immer zugegeben und sich einem be- förderlichen Abschluss der Strafuntersuchung nicht in den Weg gestellt.

E. 5.4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Zwar ist mit dem Zwangsmassnah- mengericht hinsichtlich des für den besonderen Haftgrund der Wiederholungsge- fahr vorausgesetzten Vortaterfordernisses festzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss den vorhandenen Akten einschlägig vorbestraft ist. Es sind verschiedene Vermögensdelikte aus den Jahren 2017 bis 2019 bekannt. Überdies gibt der Be- schuldigte selbst an, im Jahr 2020 erneut delinquent zu haben. Bei der Annahme, dass eine beschuldigte Person weitere schwere Delikte begehen könnte, ist indes Zurückhaltung geboten. Bei der Präventivhaft handelt es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit. Die Aufrechterhaltung von strafprozessualer Haft wegen Fortsetzungsgefahr ist deshalb nur zulässig, wenn einerseits die Rückfall- prognose ungünstig und andererseits die zu befürchtenden Delikte von schwerer Na- tur (im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO) sind. Eine Inhaftierung wegen Wie- derholungsgefahr kommt dabei nicht nur bei ernsthaft zu befürchtenden Delikten gegen Leib und Leben in Betracht, sondern auch bei schweren Vermögensdelikten wie gewerbsmässigem Betrug oder Serien von Einbruch- bzw. Einschleich- diebstählen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_17/2016 vom 8. Februar 2016 E. 3.4; 1B_309/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 4.1; 1B_249/2014 vom 6. August 2014 E. 3.4; 1B_133/2014 vom 16. April 2014 E. 5). Gewerbsmässiger Betrug stellt ein schweres Vermögensdelikt dar, das für die Begründung der Wiederholungsgefahr prinzipiell in Betracht fällt. Allerdings wird bei Vermögensdelikten wie gesehen vor- ausgesetzt, dass diese die Geschädigten in der Art eines Gewaltdelikts treffen, was hier nicht der Fall ist.

Ebenfalls hat der Beschuldigte für die Begehung der Vermögensdelikte bisher nie Gewalt angewendet. Die meisten seiner Delikte hat er über das Internet begangen. Die Deliktsumme bewegt sich jeweils im dreistelligen oder tiefen vierstelligen Bereich. Eine Sicherheitsrelevanz ist daher nicht erstellt. An dieser Erkenntnis vermögen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur H. _____ SA (Firma) nichts zu ändern. Der Staatsanwaltschaft gelingt es nicht, in begründeter Weise aufzuzeigen, dass insoweit Wiederholungsgefahr – im Sinne des von ihr korrekterweise erwähnten BGE 146 IV 136 E. 2.7 – vorliegen würde: Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich bei ihren Angaben auf Behauptungen der H. _____ SA(Firma) in ihrer Anzeige vom 31. August 2020 stützt. Es steht fest (vgl. Handelsregisterauszug der H. _____ SA(Firma)), dass die juristische Person nach wie vor aktiv ist und diese am 21. Dezember 2020 (vgl. Journaleintrag) den Sitz nach K. _____ (Ort) verlegt hat. Auch die aktuelle Website der H. _____ SA(Firma) ergibt keine Hinweise auf eine schwierige finanzielle Situation. Vielmehr kann der Website (www. _____ .ch) eine aktive Tätigkeit – namentlich auch im Direktvertrieb von Lebensmitteln für die Gastronomie – entnommen werden. Die Annahme der Beschwerdeführerin, die Inhaberin der H. _____ SA(Firma) sei durch das Verhalten des Beschuldigten in arge finanzielle Nöte gedrängt worden, welche einem Gewaltdelikt gleichkämen, ist nicht belegt. Mithin liegen durch die von der Beschwerdeführerin/Anzeigerin behaupteten Straftaten zum Nachteil der H. _____ SA(Firma) im Betrage von angeblich rund CHF 50'000.00 keine Delikte von derart schwerer Natur vor, als dass eine Haft des Beschuldigten gerechtfertigt wäre. Ferner ist auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach der Beschuldigte einen luxuriösen Lebensstil pflege, nicht fundiert belegt. Es ist zwar unbestritten,

E. 5.5

Wenn keine Wiederholungsgefahr vorliegt, sind auch keine Ersatzmassnahmen zu prüfen bzw. zu verfügen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschuldigte ist unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Hierfür ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dieser Beschluss wird den Parteien vorab per Fax eröffnet. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 417, 423 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 7

dass er einmal – während seiner Anstellung bei der H. _____ SA(Firma) – eine vierzehntägige Reise nach New York gemacht hat. Daraus lässt sich aber kein exzessiver Lebensstil ableiten. Auch ist der Hinweis der Beschwerdeführerin, der exzessive Lebensstil lasse sich aus den von ihm angeschafften Fahrzeugen der Marken I. _____ und J. _____ erkennen, nicht stichhaltig. Die Marke eines Fahrzeugs allein sagt wenig über dessen Werthaltigkeit aus. So hat der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 24. Februar 2021 angegeben (Z. 306 ff. / 442), zweimal einen alten I. _____ für insgesamt CHF 7'000.00 und schliesslich mit dem Geld vom RAV den heute von ihm gefahrenen J. _____ im Wert von CHF 1'300.00 erworben zu haben, was plausibel erscheint. Aus den von ihm gefahrenen Automarken lässt sich damit nicht ein luxuriöser Lebensstil ableiten. Höchstens will er den Anschein danach suggerieren, was für einen

«Hochstapler» typisch wäre. Abschliessend kann ferner festgehalten werden, dass der Beschuldigte gemäss seinem Verteidiger zur Eindämmung der Gefahr, weitere Vermögensdelikte zu begehen, zwischenzeitlich einen Therapeuten aufgesucht hat.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.